

SG_GERICHTE AK.2014.361 vom 3. Februar 2015

SG Gerichte, 2015-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_AK.2014.361

FR: SG_GERICHTE AK.2014.361 du 3 février 2015

IT: SG_GERICHTE AK.2014.361 del 3 febbraio 2015

Regeste

Art. 132 Abs. 2 StPO (SR 312.0), Art. 21 und Art. 27 BGFA (SR 935.61). Die amtliche Verteidigung ist nicht auf Rechtsanwälte mit Geschäftsdomizil in der Schweiz beschränkt. Rechtsanwälte aus dem EU-/EFTA-Raum können grundsätzlich auch amtliche Verteidigungen in der Schweiz übernehmen. Im vorliegenden Fall lehnte die Staatsanwaltschaft einen in Liechtenstein ansässigen Rechtsanwalt als amtlichen Verteidiger in einem Strafverfahren ab. Die Anklagekammer hiess eine dagegen erhobene Beschwerde mit Verweis auf die Bestimmungen des BGFA und des FZA gut (Anklagekammer, 3. Februar 2015, AK.2014.361).

Volltext

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 03.02.2015 AK.2014.361
Saint-Gall Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 03.02.2015 AK.2014.361 San
Gallo Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer 03.02.2015 AK.2014.361

Art. 132 Abs. 2 StPO (SR 312.0), Art. 21 und Art. 27 BGFA (SR 935.61). Die amtliche Verteidigung ist nicht auf Rechtsanwälte mit Geschäftsdomizil in der Schweiz beschränkt. Rechtsanwälte aus dem EU-/EFTA-Raum können grundsätzlich auch amtliche Verteidigungen in der Schweiz übernehmen. Im vorliegenden Fall lehnte die Staatsanwaltschaft einen in Liechtenstein ansässigen Rechtsanwalt als amtlichen Verteidiger in einem Strafverfahren ab. Die Anklagekammer hiess eine dagegen erhobene Beschwerde mit Verweis auf die Bestimmungen des BGFA und des FZA gut (Anklagekammer, 3. Februar 2015, AK.2014.361).

St.Gallen Kantonsgericht Strafkammer und Anklagekammer Saint-Gall Kantonsgericht
Strafkammer und Anklagekammer San Gallo Kantonsgericht Strafkammer und
Anklagekammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.